

7.9.2018

§ 291a Absatz 7a SGB V: Finanzierungsvereinbarung Telematikzuschlag geschlossen

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben die Finanzierungsvereinbarung gemäß § 291a Absatz 7a SGB V geschlossen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausstattung der Krankenhäuser für die Telematik-Infrastruktur geschaffen.

Die Vereinbarung regelt die krankenhausespezifische Ermittlung eines Telematikzuschlages. Berücksichtigung findet die notwendige Ausstattung mit Hardware-Komponenten wie beispielsweise eHealth-Kartenterminals und Konnektoren sowie Anpassungen der bestehenden Infrastruktur und Primärsysteme. Weiterhin enthalten sind die Kosten im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur wie z. B. die Wartung der Komponenten und die Kosten für die notwendigen elektronischen Ausweise der Krankenhäuser und ihrer Ärzte (Secure Module Card Typ B und Heilberufsausweis). Für die Pauschalen wurden möglichst einfach nachzuweisende und kalkulierende Rechenwege vorgegeben. Diese basieren auf den Bettenzahlen, den Standorten, der ärztlichen Vollzeitkräfte und der gesondert zu beachtenden Einheiten, wie z. B. Ermächtigungsambulanzen oder Behandlungsteams für die Stationsäquivalente Behandlung. Zuerst wird die Anzahl der Kartenterminals bestimmt und davon dann, unter Berücksichtigung der Standorte, die Art und Anzahl der Konnektoren bestimmt.

Grundsätzlich wird von einer Ausstattung der Krankenhäuser auf Basis von eHealth-Komponenten ausgegangen, auch wenn entsprechende Konnektoren von der Industrie aktuell noch nicht lieferbar sind. Damit soll den Krankenhäusern ein zweistufiges und teureres Ausstattungsverfahren erspart bleiben. Bei den Konnektoren werden sowohl die für die Praxen und kleinere Krankenhäuser entwickelten EinBox-Konnektoren berücksichtigt als auch sogenannte Rechenzentrums-Konnektoren. Die besonderen Anforderungen an die Rechenzentrums-Konnektoren sind Teil der Vereinbarung, da diese auch die Finanzierung der Feldtests für die medizinischen Anwendungen regelt. Diese Feldtests müssen auch von allen Anbietern von eHealth-Konnektoren durchlaufen werden. Da die Anforderungsliste nicht mit den Spezifikationen und dem Zulassungsverfahren der gematik in Konflikt steht, konnte erreicht werden, dass auch Rechenzentrums-Konnektoren zugelassen werden können, ohne dass die gematik erst neue Spezifikationen veröffentlichen muss. Ob Rechenzentrums-Konnektoren oder EinBox-Konnektoren verwendet werden können, hängt von der Anzahl der notwendigen Kartenterminals ab.

Ermächtigte Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) können in die Ausstattungs- und Betriebspauschalen des Krankenhauses aufgenommen werden, wenn gegenüber der zuständigen KV der Verzicht auf die Inanspruchnahme der dort vorgesehenen Finanzierung erklärt wird. Damit kann verhindert werden, dass Konnektoren für jeden ermächtigten Arzt angeschafft und gewartet werden müssen. Die derzeit verfügbaren Konnektoren sind noch nicht geeignet, um damit die medizinischen Anwendungen zu unterstützen und können nur für das Einlesen der eGK verwendet werden. Diese sollen ohne Hardwaretausch aufgerüstet werden, aber auch diesen Prozess sollten die Krankenhäuser einsparen. Auch sollten Krankenhäuser prüfen, ob es längerfristig wirtschaftlicher ist, die Ambulanzen über die Konnektoren des Krankenhauses als Mandanten anzubinden und damit ein zentrales Wartungs- und Betriebskonzept umsetzen zu können. Mit heutigem Datum hat das Bundesgesundheitsministerium die Frist für die online-Prüfung der Versichertendaten noch nicht verschoben, so dass diese immer noch auf dem 31.12.2018 liegt – die DKG geht aber davon aus, dass die Verschiebung oder Aufhebung der Frist erfolgen wird.